

der Grund der Verpflichtung zum Mahlzwanze sei, und ich glaube, daß solche Verhältnisse, wenn sie früher bei Gründung der Mühlen bestanden, häufig noch fortbauern können. Auf diese Voraussetzung muß ich die Bemerkung gründen, wie es mir allerdings wünschenswerth erscheint, die Frage gesetzlich entschieden zu sehen, ob der berechtigte Müller sein Zwangsrecht unbedingt aufgeben könne, wenn er keine Entschädigung verlangt. Was würde nun aber die Folge sein, wenn wir jetzt nur den Antrag auf eine solche Entscheidung an die Regierung richten wollten? Wir bekämen dann neben dem jetzt vorliegenden Gesetze in kurzer Zeit ein zweites Gesetz über die Aufhebung des Mahlzwanges, vielleicht von zwei, drei Paragraphen, und die Gesetze würden auf diese Weise vervielfältigt, was sich doch so leicht vermeiden läßt. Ich sollte meinen, die Beantwortung der aufgestellten Frage dürfte sich vielleicht in wenigen einzelnen Fällen finden lassen; sie würde sich z. B. vielleicht in der Maße reguliren lassen, daß dem Berechtigten sein Recht aufzugeben nachgelassen bliebe, insofern die Verpflichteten nicht widersprächen, oder wenn sie widersprächen, bei der Ausmittlung sich fände, ob der Berechtigte noch heraus zu bekommen gehabt haben würde, wenn die Verpflichteten provozirt hätten. Beseelt mich nun der Wunsch, diese oder irgend eine andere Bestimmung über die zur Sprache gebrachte Frage in das vorliegende Gesetz mit aufgenommen zu sehen, so erlaube ich mir den Antrag: daß wir die verehrte Deputation ersuchen, vielleicht in einer der nächsten Sitzungen uns eine solche Festsetzung in bestimmter Fassung vorzulegen.

Präsident: Es dürfte vielleicht durch den letzten Vorschlag den Wünschen des Herrn Antragstellers entgegen gekommen sein, und es würde sich fragen, ob derselbe sich dabei beruhigen wolle. Ich würde sodann den letztern Antrag, welcher dahin geht, die Deputation zu ersuchen, eine bestimmte Fassung über den besprochenen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen, zur Unterstützung zu bringen haben.

Graf Witzthum v. Eckstadt erklärt sich einverstanden.

Der Präsident bringt hierauf das Harkische Amendement zur Unterstützung, welche zahlreich erfolgt.

Das Amendement selbst wird nach erfolgter Fragstellung einstimmig angenommen, die Paragrahe aber um deswillen ausgesetzt, weil möglichen Falls eine Veränderung derselben entstehen könnte.

Referent v. Carlowitz geht zum Vortrage der §. 11. über:

„(Legitimation zur Berufung auf die Ablösung.) Die Berechtigung und Legitimation zum Antrage auf die Aufhebung des Mahlzwanges ist bei Gemeinden und Einwohnerklassen nach §. 60. und bei einzelnen zwangspflichtigen Grundstücken nach §. 3. bis 9. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 zu beurtheilen.“

Es beantragt die Deputation zu dieser Paragrahe: a) daß nach §. 60. eingeschaltet werden möchte: „§. 61. und 62.“ und b) daß am Schlusse der Zusatz beigefügt werden möchte: Aber auch im erstern Falle muß die Ablösung, ob sich schon die Stimmenmehrheit für sie aussprach, dann unterbleiben, wenn die Minderzahl auf Entscheidung der Spezialcommission anträgt

und nach dem Ermessen derselben für die Widersprechenden insbesondere Nachtheile von der Ablösung zu befürchten sind.“

Staatsminister Mostiz und Sándendorf bemerkt, daß es bloß auf einem Versehen beruhe, daß die §§. 61. u. 62. nicht beigezogen sind.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: Ob die Kammer den Vorschlägen der Deputation beitrete, und ob sie die §. 11. selbst mit diesen Abänderungen annehme? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

§. 12. ist folgenden Inhaltes:

„(Wo die Provokation anzubringen und was dazu erforderlich?) Der Antrag auf Ablösung des Mahlzwanges ist unter Darlegung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse ebenfalls bei der Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzubringen, welche darauf eben so, wie bei andern Ablösungen, Spezialcommissarien zu bestellen hat.

(Verfahren darauf.) Das in dem Gesetze vom 17. März 1832 §. 206. flg. vorgezeichnete Verfahren ist mit Rücksicht auf die aus der Sache selbst sich ergebenden Modifikationen auch hier anwendbar.“

Die Vorschläge der Deputation über eine für den Wegfall auch der §. 24. genannten Bannrechte zu gewährende Entschädigung, wie sie weiter unten entwickelt worden sind, erheischen auch bei der Ablösung dieser Bannrechte die Mitwirkung der hier nur in Bezug auf den Mahlzwang namhaft gemachten Behörde. Erhält hiernach §. 12. eine ausgedehntere Wirksamkeit, so ist es sachgemäß, sie hier in Wegfall zu bringen und sie mit den nöthigen Veränderungen weiter unten aufzuführen, damit sie auf die übrigen Bannrechte sich zugleich mit erstrecke.

Referent v. Carlowitz: Es würde die Kammer präjudiciren, wenn sie jetzt schon den Wegfall der §. 12. beschließen wollte, weil sie ihre Ansicht über die Entschädigungsfrage der kleinen Bannrechte auszusprechen erst später Gelegenheit erhält. Ich würde daher den Vorschlag machen, daß die Kammer den endlichen Beschluß über §. 12. für jetzt ausgesetzt sein lasse. Theilt die Kammer später die Meinung der Deputation, so wird der Beschluß des Wegfalls dieser §. 12. nachträglich erfolgen müssen.

Auf die hierauf erfolgte Frage des Präsidenten: Ob die Kammer diese Meinung theile, erfolgt ein einstimmiges Ja. §. 13. lautet:

„(Worin die Entschädigung bestehe? Ablösungsrente.) Die den Zwangsmüllern auszusetzende Entschädigung darf nicht weniger als ein Sechstheil und nicht mehr als ein Drittheil des durch commissarische Erörterung auszumittelnden Reinertrags ihres Mahlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen betragen.“

Die Deputation hat hierzu Nichts erinnert.

Präsident: Es liegt vom Secr. Hark ein Antrag zu dieser Paragrahe vor; er wünscht am Schlusse derselben folgenden Zusatz: „Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wo die Zwangsmühlen eine höhere als die in andern Mühlen der Gegend gewöhnliche Vergütung für das Mahlen oder Schroten des Getreides zu erhalten haben. In solchen Fällen kann die Entschädigung bis zur Hälfte des vorstehend erwähnten Reinertrags ansteigen.“ Würde dies angenommen, bemerkt der Antragsteller weiter, so ist eine nothwendige Folge davon, daß a) in §. 13.